Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 29 (S. 141-144)**
Titel	**Bundesratsbeschluß betreffend Abänderung der Artikel 146, 152 und 153 der Postordnung (Portofreiheit).**
Ordnungsnummer	
Datum	30.03.1911

[S. 141] Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

Die Artikel 146, 152 und 153 der Postordnung vom 15. November 1910 (Bestimmungen betreffend die Portofreiheit *) werden abgeändert und erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 146.

Portofreiheit der Mitglieder von Behörden und Kommissionen.

1. In bezug auf den Aktenwechsel der Mitglieder der eidgenössischen Kommissionen unter sich und mit den Bundesbehörden wird auf Art. 56, lit. a, zweiter Absatz, des Postgesetzes, sowie auf Art. 145, Ziffer 2, zweitletzter und letzter Absatz hiervor, verwiesen.

2. Den in Art. 56, lit. b und c, des Postgesetzes aufgeführten Behörden der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Bezirke, Kreise und Gemeinden, sowie den Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen (Art. 149) ist die portofreie Auswechslung von Akten in Amtssachen (Art. 57 des Postgesetzes) unter den Mitgliedern der Behörde gestattet.

Die betreffenden Sendungen sind auf der Adreßseite vom absendenden Präsidenten oder Bureau der Behörde, sowie bei jeder neuen Aufgabe durch ein Mitglied mit dem Amtsstempel oder dem Namen und der behördlichen Eigenschaft des Absenders unter Beifügung der Bezeichnung «Amtlich. Aktenwechsel» zu versehen. Im übrigen genießen die einzelnen Mitglieder von Behörden für die amtlichen Mitteilungen unter sich nicht Portofreiheit, wohl aber für die amtlichen Mitteilungen (Einladungen zu Sitzungen, Antworten darauf etc.), die

*) Siehe eidgen. Gesetzessammlung n. F., Bd. XXVI, S. 1125.

// [S. 142]

sie mit dem Präsidenten, dem Bureau, Direktor, Vorsteher u. s. w. auswechseln.

3. Wird von einer eidgenössischen, kantonalen, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindebehörde eine Kommission innerhalb oder außerhalb dieser Behörde bestellt, so genießt der Vorstand (Bureau) einer solchen Kommission für die Korrespondenz mit der Wahlbehörde und an die Mitglieder der Kommission, mit Bezug auf den

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Geschäftskreis der Kommission, Portofreiheit. Den Mitgliedern der Kommission steht für ihre Korrespondenz mit dem Vorstand (Bureau) mit Bezug auf den Geschäftskreis der Kommission ebenfalls Portofreiheit zu. Desgleichen genießen die Mitglieder der Kommission Portofreiheit für den amtlichen Aktenwechsel unter sich, unter Beachtung der formellen Vorschriften der Ziffer 2 hiervor; für die übrige Korrespondenz untereinander haben sie dagegen keinen Anspruch auf Portofreiheit.

Art. 152.

Kantonale und Gemeinde-Unternehmungen mit wirtschaftlichen oder Erwerbszwecken.

1. Als kantonale und Gemeinde-Unternehmungen, welche wirtschaftlichen oder Erwerbszwecken dienen und daher gemäß Art. 58 des Postgesetzes nicht im Genusse der Portofreiheit stehen, sind zu betrachten diejenigen von den Kantonen, Bezirken, Kreisen und Gemeinden betriebenen Anstalten und Einrichtungen öffentlichen Charakters, deren Hauptzweck ökonomischer Natur ist, oder welche einen Gewinn anstreben.

Dazu gehören namentlich folgende Unternehmungen und Anstalten, insofern sie öffentlichen Charakter besitzen: Banken (Kantonalbanken, Hypothekarbanken etc.), Ersparniskassen, Pfandleihanstalten, Eisenbahnen, Trambahnen, Straßenbahnen, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, landwirtschaftliche Anstalten und Betriebe (Käsereien, Molkereischulen etc.), Versicherungsanstalten (Brandversicherungsanstalten, Viehversicherungskassen etc.), Mühlen- und Sägewerke, der wirtschaftliche Betrieb der Seminarien, Konvikte und Internate (unter Vorbehalt der Bestimmung des § 56, lit. b, des Postgesetzes, be- // [S. 143] treffend die Portofreiheit der Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen), die Gewerbehallen, Kur- und Badanstalten, Arbeitsnachweisbureaux, Wald-, Alp- und Weidekorporationen, Viehzucht- und Wuhrgenossenschaften, Viehleihkassen, Käsereigenossenschaften, Kehrichtabfuhranstalten, Markthallenverwaltungen, Verwaltungen betreffend das Bestattungswesen, Schlachthausverwaltungen, Kadaververnichtungsanstalten etc.

2. Von der Portofreiheit sind auch ausgeschlossen die Sendungen der Forst- und Domänenverwaltungen, der Verwaltungen des Salzmonopols der Kantone (den Salzverkäufern steht überhaupt die Portofreiheit nicht zu), der kantonalen Straf- und Besserungsanstalten, sowie der Spitäler, Kranken- und Irrenanstalten, soweit sich diese Sendungen auf den wirtschaftlichen Betrieb außerhalb des Verkehrs mit Behörden und Amtsstellen beziehen.

Für diejenigen Anstalten, mit Bezug auf welche Anspruch auf Portofreiheit erhoben wird, sind der Postverwaltung auf Verlangen die nötigen Aufschlüsse an Hand der Jahresrechnungen zu liefern.

Art. 153.

Portopflichtige amtliche Sendungen.

1. Nicht als Amtssachen im Sinne von Art. 57 des Postgesetzes und somit als portopflichtig sind diejenigen von Behörden und Amtsstellen ausgehenden Postsendungen zu betrachten, die ausschließlich das Interesse von Privaten betreffen, wie die Auskunfterteilung von öffentlichen Versuchsanstalten aller Art an Private,

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Gangscheine für Uhren von Observatorien, die Abgabe von Vorlesungsverzeichnissen von Universitäten an nicht dem Lehrkörper angehörende Personen, Immatrikulationen, Doktorpromotionen, Zeichnungsvorlagen und Bücher aus öffentlichen Bibliotheken und Museen, die Mitteilungen der öffentlichen Handelskammern an Private über Absatzgebiete, Adressen von Käufern und Verkäufern, die Marktlage u. s. w.

2. Feuerwehroffiziere (Kommandanten, Führer einzelner Abteilungen etc.) haben nicht den Charakter einer Gemeinde- // [S. 144] behörde. Als Teile einer solchen können nur diejenigen kommunalen Anstalten (Feuerwehrbureaux, Fourierbureaux der Feuerwehr und andere Unterabteilungen des Gemeindeamts) betrachtet werden, denen die Geschäfte des Feuerlöschwesens übertragen sind. Nur diese letztern Anstalten haben somit Anspruch auf Portofreiheit im Rahmen der Bestimmungen von Art. 56, lit. c, des Postgesetzes.

3. Portopflichtig sind sodann alle Postsendungen betreffend Zivilprozeßsachen (Aufforderungen, Vorladungen, Aktenedition, Urteile etc.), Ausweisschriften, Aufenthaltsbewilligungen, Einbürgerungen, Konzessionen, Expropriationen, Gewerbspatente, Eheverkündigungs- und Dispenssachen, Fertigungsakten, Baubewilligungen, Auszüge aus dem Kataster- und Hypothekarregister, Vermessungen von privaten Grundstücken, Schatzungen von Liegenschaften, Brandversicherung, Bewilligungen zum Holzschlag und Holzbezug, Gesundheitsscheine, Erfindungen und deren Patentierung, Stellenvermittlungen, Untersuchungen von Fleisch und andern Lebensmitteln, Untersuchungen von Krankheitsstoffen durch öffentliche Institute.

Können aber für die in dieser Ziffer 3 erwähnten Mitteilungen keine Gebühren verrechnet werden, so tritt Portofreiheit ein.

Bern, den 30. März 1911.

Im Namen des Schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Der Regierungsrat beschließt:

I. Publikation vorstehenden Bundesratsbeschlusses im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

II. Mitteilung durch Separatabzüge an sämtliche kantonalen, Bezirks- und Gemeindebehörden.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Zürich, den 25. April 1911.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.10.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016